OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651627/2/MZ

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des DB, vertreten durch Rechtsanwalt JP, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13.11.2019, GZ: BHBRVERK-2019-449058/10-Wid, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit (Vorstellungs-)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13.11.2019, GZ: BHBRVERK-2019-449058/10-Wid, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 24 Abs 4 sowie § 8 Abs 2 FSG aufgetragen, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zimmer X amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften dahingehend, dass die bP am 08.09.2019 an einem näher genannten Ort einen näher genannten PKW gelenkt habe. Dabei sei die bP von der Straße abgekommen, gegen einen Baum geprallt und derart im Fahrzeug eingeklemmt worden, dass eine Befreiung durch die Feuerwehr erfolgte. Daraufhin sei die bP ins Krankenhaus A (BRD) eingeliefert worden, weshalb ein notwendiger Alkotest nicht habe durchgeführt werden können. Ein Alkovortest habe 0,85 mg/l Atemluftalkoholkonzentration ergeben. Dieser erhebliche Wert werde durch die Entlassungspapiere des Krankenhauses untermauert, wo ua ein alkoholisierter Zustand diagnostiziert worden sei. Wenn auch der Wert des Vortestes nicht für ein Verwaltungsstrafverfahren bzw ein Verfahren für den Entzug der Lenkberechtigung herangezogen werden dürfe, lasse der ermittelte Wert jedoch in Zusammenschau mit den ärztlichen Ausführungen den Schluss zu, die bP sei an Alkohol gewöhnt und deshalb eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach § 24 Abs 4 FSG zulässig.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP im Rahmen ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, sie würde, folge man der Argumentation der Behörde, schlechter gestellt als eine Person, bei welcher ein Alkotest bis zu 0,79 mg/l Atemluftalkoholkonzentration ergeben habe, da diesfalls aufgrund der Ersttäterschaft und der Fahrvorgeschichte keine Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung erfolgt wäre. Die bP beantragt deshalb, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Der unter Punkt I. von der Behörde angenommene Sachverhalt wird von der bP in keinster Weise in Abrede gestellt und daher auch in diesem Verfahren als relevant festgestellt. Mangels Widersprüchlichkeiten kann auf eine nähere Beweiswürdigung verzichtet werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

b) Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es

ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der bPf zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, die bP sei derart an Alkohol gewöhnt, dass es im Sinne des § 5 Abs 1 Z 4 lit a FSG-GV oder § 14 Abs 5 FSG-GV an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mangle.

Im vorliegenden Fall lässt sich lediglich feststellen, dass die bP alkoholisiert ein KFZ gelenkt hat. Nähere Angaben zum Alkoholisierungsgrad lassen sich den medizinischen Unterlagen nicht entnehmen. Zwar indiziert das Ergebnis des Alkovortestes eine starke Alkoholisierung und damit eine Gewöhnung an Alkohol durch häufigen Konsum; dieses Ergebnis wurde allerdings auf einem nicht geeichten Gerät erlangt, somit kann ihm keine allzu große Aussagekraft zukommen. Ohne weitere Anhaltspunkte, etwa vorangegangene Entzüge der Lenkberechtigung, weiterführende medizinische Unterlagen oä vermag das LVwG daher nicht zu erkennen, dass es der bP an der gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ mangeln dürfte. Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und darüber hinaus die Frage, ob konkret die bP betreffend ausreichende Anhaltspunkte hinsichtlich einer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ ausschließende oder beeinträchtigende Alkoholerkrankung vorliegen, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer